

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Netzanschluss, die
Netznutzung und die Lieferung
von elektrischer Energie an
Endverbraucher



Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Begriffsbestimmungen	5
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 5	Zutrittsrecht	7
Art. 6	Informationsaustausch und Meldepflichten	8
Art. 7	Produkte und Preise	9
Art. 8	Rechnungsstellung und Zahlung	9
Art. 9	Messdatenclearing	11
Art. 10	Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Energielieferung	11
Art. 11	Technische und betriebliche Bestimmungen	12
Art. 12	Haftung	14
Teil 2	Anschluss an das Verteilnetz	14
Art. 13	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	14
Art. 14	Anschluss an das Verteilnetz der BKW	15
Art. 15	Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss	18
Art. 16	Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse	20
Art. 17	Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse	23
Teil 3	Nutzung des Verteilnetzes	25
Art. 18	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	25
Art. 19	Netznutzung	26
Art. 20	Messeinrichtungen	26

Teil 4	Energielieferung	27
Art. 21	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	27
Art. 22	Umfang der Energielieferung	28
Art. 23	Messung des Energieverbrauchs	29
Teil 5	Schlussbestimmungen	29
Art. 24	Übertragung des Rechtsverhältnisses	29
Art. 25	Änderungen	29
Art. 26	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	29
Art. 27	Inkrafttreten der Teilrevision	30

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für
- a den Anschluss elektrischer Anlagen von Endverbrauchern und Erzeugern, nachstehend Kunden genannt, an das Verteilnetz der BKW FMB Energie AG (nachstehend BKW). Sie gelten auch für den Anschluss elektrischer Anlagen zur Feinverteilung auf privatem Grund und ohne Vorliegen eines öffentlichen Versorgungsauftrages, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden,
 - b die Nutzung des Verteilnetzes der BKW durch Endverbraucher und Erzeuger, nachstehend Kunde genannt. Sie gelten auch für Kunden mit elektrischen Anlagen zur Feinverteilung auf privatem Grund und ohne öffentlichen Versorgungsauftrag, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden,
 - c die Lieferung von elektrischer Energie der BKW an Endverbraucher, nachstehend Kunde genannt. Sie gelten für Kunden mit Grundversorgung sowie für Kunden mit freiem Netzzugang im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung.
- 1.2 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der BKW (www.bkw-fmb.ch) publizierte Fassung.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunde gilt
- a der Mieter oder Pächter, auf den das Zählerabonnement lautet und der Energie für den eigenen Verbrauch kauft,
 - b der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte, der anzuschliessenden Sache,
 - c der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte, auf den das Zählerabonnement lautet und der Energie für den eigenen Verbrauch kauft.

- 2.2 Bei Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit mehreren Wohneigentümern bestimmen diese einen Vertreter, der im Namen der Eigentümerschaft für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) sowie für den Netzanschluss verantwortlich zeichnet.
- 2.3 Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter und Untermieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.).
- 2.4 Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Oktober bis 30. September (hydrologisches Jahr).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit der BKW entsteht durch Zuordnung eines Messpunkts zum Kunden und beginnt mit:
 - a dem Anschluss seiner Liegenschaft oder elektrischen Anlage an das Verteilnetz oder
 - b der Nutzung des Verteilnetzes oder
 - c dem Abschluss eines Energielieferungsvertrags oder
 - d dem faktischen Energiebezug oder
 - e der faktischen Energierücklieferung.
- 3.2 Die Zuordnung erfolgt durch die BKW aufgrund einer fristgerechten Meldung durch den Kunden oder durch den Energielieferanten des Kunden.
- 3.3 Messpunkte von leerstehenden Liegenschaften sowie von Liegenschaften mit mehreren Benützern für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) werden dem Liegenschaftseigentümer zugeordnet.
- 3.4 Der Kunde gewährt der BKW auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen.
- 4.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der BKW gegenüber dem Kunden zur

Zahlung fällig. Insbesondere trägt der Kunde sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses fällig werden.

- 4.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die BKW – nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung – berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzulösen.
- 4.6 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis fristlos schriftlich aufgelöst werden.
- 4.7 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 4.8 Die Kosten für Netzanschluss, Netznutzung und Energieverbrauch sowie allfällige, weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pacht-räumen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.9 Auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung fällt das bisherige Vertragsverhältnis automatisch dahin.

Art. 5 Zutrittsrecht

- 5.1 Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die BKW oder deren Beauftragten.
- 5.2 Der Kunde hat ihnen den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu den üblichen Zeiten zu gewähren.
- 5.3 Die BKW kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der BKW zu melden.
- 5.4 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die BKW eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vorneh-

men, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen, wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

Art. 6 Informationsaustausch und Meldepflichten

6.1 Der Kunde meldet der BKW unverzüglich sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Auszug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:

- a der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse,
- b der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse,
- c der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel,
- d der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe deren Adresse.

Die BKW bearbeitet die Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.2 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der BKW nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

6.3 Die BKW ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung und Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, soweit dies zur ordentlichen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist.

6.4 Die Parteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle Schalthandlungen mit Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Vertragspartei.

6.5 Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu verlegen, in denen den Betroffenen insgesamt am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen.

6.6 Über Planungen, Netzentwicklungen und grössere Projekte mit Einfluss auf die andere Partei informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig.

6.7 Will der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritte Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen der BKW verrichten, ist dies der BKW rechtzeitig zu melden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Meldepflichtig sind insbesondere das Schneiden und Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovierungen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Aufstellen und Betreiben von Kränen etc.

6.8 Die BKW gibt dem Kunden oder seinen Beauftragten auf Anfrage die Lage von unterirdischen Leitungen bekannt.

6.9 Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit der BKW in Verbindung zu setzen, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 7 Produkte und Preise

7.1 Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Preise fest.

7.2 Für die Einteilung des Kunden in die entsprechenden Segmente und Produkte ist die Verbrauchsmenge der Vorjahre massgebend. Bei Neukunden erfolgt die Einteilung in die entsprechenden Segmente und Produkte aufgrund einer Einschätzung der BKW.

7.3 Über die Einteilung der Kunden in die entsprechenden Produkte sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die BKW. Eine Anpassung erfolgt jeweils ab Beginn der laufenden Bezugsperiode. Die BKW kann die Produktzuordnung jederzeit auf den Beginn der laufenden Bezugsperiode ändern.

7.4 Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Preisdifferenz, die aus einer neuen Produktzuordnung resultiert.

7.5 Preisänderungen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben begründet. Diese werden mit den dazugehörigen Begründungen unter www.bkw-fmb.ch publiziert.

7.6 Preisänderungen und Änderungen in der Produktzuordnung haben keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlung

8.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der BKW festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der BKW Teilrechnungen zu stellen. Zwischen den Zählerable-

sungen werden Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs gestellt.

- 8.2 Die Rechnungsstellung für die Erstellung des Netzanschlusses und die Kostenbeteiligung an das Verteilnetz erfolgt einmalig nach der Erstellung oder der Anpassung des Netzanschlusses.
- 8.3 Die Rechnungsstellung für Erhöhungen der Kostenbeteiligung erfolgt in der Regel nach der Bestellung der Mehrleistung.
- 8.4 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BKW zulässig.
- 8.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 8.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die BKW vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) einbauen lassen oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Auftrag der BKW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der BKW übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der BKW zu verrechnen.
- 8.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der BKW zu verweigern.
- 8.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden. Ausgenommen davon sind Abrechnungen auf Grund von fehlerhaften Messdaten gemäss Art. 9. Diese werden für die Dauer des Fehlers, jedoch höchstens für die letzte Abrechnungsperiode angepasst.
- 8.10 Kunden mit freiem Netzzugang bleiben auch im Falle einer Stellvertretung durch ihren Lieferanten alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts gegenüber der BKW.

Art. 9 Messdatenclearing

- 9.1 Die Verantwortung für die Richtigkeit der Ablesedaten (Messdaten) liegt beim zuständigen Verteilnetzbetreiber.
- 9.2 Vermutet eine Partei Fehler in der Messdatenlieferung, meldet sie dies der anderen Partei unverzüglich, spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Messdaten als genehmigt. Jegliche Haftung für allfällig daraus entstehenden Schaden wird durch die BKW ausgeschlossen.
- 9.3 Die BKW haftet nicht für fehlerhafte Abrechnungen zwischen Dritten und dem Kunden.

Art. 10 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Energielieferung

- 10.1 Die BKW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Energielieferung einzustellen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen, wenn der Kunde namentlich:
 - a rechtswidrig das Netz der BKW benutzt,
 - b seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BKW nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
 - c eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet,
 - d der BKW oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht,
 - e in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netzanschlussvertrages oder dieser AGB verstösst.
- 10.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die BKW behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.

- 10.3 Die Einstellung, Einschränkung bzw. Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Energielieferung durch die BKW befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten.
- 10.4 Die BKW hat das Recht, den Netzbetrieb und die Energielieferung ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungssähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen, bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- 10.5 Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden, ist die BKW zum automatischen Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflichtet (Underfrequency Load Shedding UFLS).
- 10.6 Die BKW ist ferner berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Verbraucherkategorien die Lieferzeiten zu steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.7 Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses, des Netzbetriebes oder der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 11 Technische und betriebliche Bestimmungen

- 11.1 Die elektrischen Anlagen der Vertragspartner müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Netznutzer entstehen können. Unzulässig sind namentlich:
- a übermässige Spannungsschwankungen,
 - b ungleichmässige Belastung der Phasenleiter,

- c gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen,
- d störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen,
- e Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der BKW.

- 11.2 Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass
- a die Einstellungen ihrer Schutzeinrichtungen gemäss den Vorgaben der BKW abgestimmt sind,
 - b bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind,
 - c das von ihnen beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen, jene des anderen Vertragspartners oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist.
- 11.3 Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich gegenseitig auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners.
- 11.4 Wird bei der Abgabestelle ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen.
- 11.5 Betreibt der Kunde elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der BKW oder verfügt er über einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seine Anlagen keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der BKW möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich sämtliche Elektrizitäts-Produktionsanlagen, oder seine gesamte Anlage selbsttätig vom BKW-Netz trennt. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das BKW-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind. Die BKW bestimmt in ihren technischen

Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Erzeugern gelten.

- 11.6 An der Abgabestelle gelten folgende technische und betriebliche Normen, Regeln und Bedingungen:
- a für die Spannungsqualität: EN 50160,
 - b für elektrische Netzurückwirkungen: D.A.CH.CZ 301/004 (ersetzt VSE-Empfehlung 2.72d – 1997),
 - c für Eigenerzeugungsanlagen: ESTI-Vorschriften,
 - d Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn,
 - e Anschlussbedingungen der BKW.

Die BKW kann weiterführende Grenzwerte festlegen.

Art. 12 Haftung

- 12.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.
- 12.3 Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen, insbesondere auch aufgrund eines automatischen Lastabwurfs oder infolge Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

Teil 2 Anschluss an das Verteilnetz

Art. 13 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 13.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden der Netzanschlussvertrag, das diesbezüglich gültige Preisblatt sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen

Fachverbände, die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn sowie die technischen Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der BKW. Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Preisblätter. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet im Falle eines Eigentümerwechsels den Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und der BKW den neuen Eigentümer zu melden.

Art. 14 Anschluss an das Verteilnetz der BKW

- 14.1 Der Anschluss an das Verteilnetz bedarf einer Bewilligung durch die BKW. Der Kunde reicht einen schriftlichen Antrag für den Anschluss seiner Anlage an das Verteilnetz ein (Anschlussgesuch, Installationsanzeige). Dies gilt auch für die Änderung, Erweiterung oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen. Einer Bewilligung der BKW bedürfen ferner der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Geräten, sowie der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- 14.2 Mit dem Antrag stellt der Kunde der BKW alle zur Beurteilung des Anschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten kostenlos zur Verfügung.
- 14.3 Die BKW bestimmt die Netzanschlussstelle, die Spannungsebene und die Art und Ausführung des Anschlusses einschliesslich der notwendigen Schutzeinrichtungen. In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse erstellt werden.
- 14.4 Erstellung der Netzanschlussanlage
Die BKW schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a Netzanschlussvertrag rechtsgültig unterzeichnet,
- b erforderliche Dienstbarkeiten eingeräumt,

- c Genehmigungsverfahren (Bsp. Baubewilligung, ESTI Plangenehmigung) abgeschlossen,
- d Kundenanlage erstellt resp. Tiefbauarbeiten ausgeführt,
- e für jeden weiteren Netzanschluss des Kunden gilt das gleiche Vorgehen wie beim Erstanschluss.

- 14.5 Verantwortlichkeiten für den Netzanschluss
Grundsätzlich ist der Kunde für Erstellung, Erweiterung, Änderung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch seiner Anlagen selbst verantwortlich. Arbeiten an Anlagen des Kunden, die sich innerhalb einer BKW-Anlage befinden sowie Arbeiten an der Abgabestelle (Eigentumsgrenze) sind der BKW in Auftrag zu geben. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die BKW hat diese Arbeiten zu konkurrenzfähigen Preisen auszuführen.
- 14.6 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist jede Partei für die Anlagen in ihrem Eigentum Betriebsinhaber im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung. Sie ist für Betrieb und Instandhaltung ihrer Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.
- 14.7 Niederspannungsinstallationen sind entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und Instand zu halten. Bei Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer bzw. vom beauftragten Installateur der BKW der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen und Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen (Installationsanzeige). Die BKW fordert den Kunden periodisch auf, einen Sicherheitsnachweis zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, welches an der Installation der betreffenden Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Kunde hat seine Anlagen auf eigene Kosten dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.
- 14.8 Der Kunde erteilt oder verschafft der BKW auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten entschädigungslos die Zutritts- und Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die Versorgungsanlagen der BKW. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die elektrische Versorgung Dritter bestimmt sind. Kunden, für deren Belieferung die Erstellung einer Transformatoren-

station oder Verteilkabine/-nische nötig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der BKW eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er erteilt der BKW ferner die Durchleitungsrechte für das Einschlaufen einer BKW-Leitung in die Anlage des Kunden. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine/-nische wird von der BKW in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Ferner hat der Kunde auf seinem Grundstück das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Der Kunde ermächtigt die BKW, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die BKW erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung. Der Kunde beschafft sich für seine Anschlussleitungen die Durchleitungsrechte auf dem Grundeigentum Dritter auf eigene Kosten.

- 14.9 Der Kunde stellt der BKW folgende Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung:
- a den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz,
 - b bei Bedarf einen Strom- sowie einen Kommunikationsanschluss (in der Regel Festnetzanschluss), die sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können. Das Telefonabonnement lautet auf die BKW, welche auch die laufenden Kommunikationskosten trägt.
 - c allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, etc.

Der Kunde lässt die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen wie Montageeinrichtungen und Verdrahtungen auf seine Kosten und nach den Vorgaben der BKW erstellen. Diese Regelung gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der BKW ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die BKW behält sich in solchen Fällen vor, eine Strafanzeige zu erstatten.

Art. 15 Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss

- 15.1 Die BKW berechnet die Kundenbeiträge für den Netzanschluss pro Kundengruppe einheitlich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, dem Netzkostenbeitrag, den Kosten für die Anlagen im Kundeneigentum, dem Kabeltiefbau sowie den Kosten für allfällige Zusatzdienstleistungen.
- 15.1.1 Die Ansätze für den Netzanschlussbeitrag, den Netzkostenbeitrag sowie weiterer standardisierter Kostenelemente werden auf der Homepage der BKW (www.bkw-fmb.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen bzw. bei der BKW bezogen werden. Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag des Kunden an die Teile der Netzanschlussanlage, die sich im Eigentum der BKW befinden. Er wird fällig bei der erstmaligen Erstellung, bei Änderungen und Verstärkungen der Netzanschlussanlagen der BKW. Erneuerung und Ersatz gehen zu Lasten der BKW. Aus dem Netzanschlussbeitrag kann der Kunde kein Recht auf Eigentum ableiten. Im Weiteren hat er keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzanschlussbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird, noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt, oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 15.1.2 Der Kunde entrichtet der BKW einen verursachergerechten Netzkostenbeitrag. Dieser wird fällig bei der Erstellung und dient, zusammen mit dem Netznutzungsentgelt, der Finanzierung des Verteilnetzes. Die Höhe des Netzkostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten Leistung oder der Nennstromstärke. Wird bei bestehenden Netzanschlüssen eine höhere Leistung/Nennstromstärke vereinbart oder wird die vereinbarte Leistung überschritten, so wird auf die Differenz von alter zu neuer Leistung/Nennstromstärke der entsprechende Netzkostenbeitrag erhoben. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Aus dem Netzkostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Im Weiteren besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzkostenbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird,

noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt, oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.

- 15.1.3 Für Erstellung, Erneuerung, Ersatz, Verstärkung, Reparaturen und Instandhaltung von Anlagen im Kundeneigentum trägt der Kunde die Kosten grundsätzlich selbst. Die Kosten für die Verlegung seiner Anlagen gehen zu Lasten jener Vertragspartei, welche die Verlegung verursacht. Wird die Verlegung durch einen Dritten verursacht und die Kosten nicht durch diesen übernommen, trägt der Kunde die Kosten selbst.
- 15.1.4 Beim Kabeltiefbau gehen folgende Arbeiten zu Lasten des Kunden:
- Erstellung des Tiefbaus für die Netzanschlussanlage,
 - Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes,
 - sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerungen.

Die Hauseinführungen müssen durch den Kunden gas- und wasserdicht erstellt werden. Innerhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten bis zur Netzanschlusssstelle, jedoch maximal bis zu seiner Parzellengrenze. Ausserhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten auch ausserhalb seiner Parzelle bis zur Netzanschlusssstelle. Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der BKW ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabeln, welche erwiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Eigentümers des Kabelschutzes.

- 15.1.5 Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Kunde die Anpassung der Hausinstallation inkl. Hausanschlusskasten oder Sicherungsuntersatz, Nullungserdleitung und Erder (z.B. Erdungsband, Fundamenterder etc.). Die Kosten des Kabeltiefbaus inkl. Kabelschutzrohr gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der BKW. Bei einer Verkabelung handelt es sich nicht um eine Verstärkung des Netzanschlusses, solange die Anschlusssicherung gleichbleibt, auch wenn der Querschnitt des neuen Kabels grösser ist als jener der zu ersetzenden.
- 15.2 Im Falle der Stilllegung des Netzanschlusses gehen die Kosten für den Rückbau sämtlicher Anlagen bis zur Netzanschlusssstelle zu Lasten des Kunden. Die BKW ist berechtigt, vom Kunden eine anteilmässige Abgeltung von Kapitalkosten weiterer nicht mehr oder

- nur noch teilweise genutzter Anlagen im Verteilnetz sowie, zeitlich befristet, die entgangenen Netznutzungsentgelte zu verlangen.
- 15.3 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss resp. die Wiederinbetriebnahme innerhalb von 5 Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlusssstelle erfolgt. Der Netzanschlussbeitrag wird für die wieder zu erstellende Netzanschlussanlage wie für einen Neuanschluss erhoben.
- 15.4 Wechselt ein Kunde auf Grund des gestiegenen Leistungsbedarfes auf eine höhere Spannungsebene hat er folgende Kosten zu tragen:
- den vollen Netzanschlussbeitrag für den neuen Netzanschluss,
 - den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen vereinbarten Leistung verrechnet mit dem Preis der neuen Spannungsebene,
 - die gesamten Kosten für seine eigenen Anlagen,
 - den Kabeltiefbau.
- 15.5 Leistungsminderung
Bei Leistungsminderung wird dem Kunden kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet. Wird das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, so wird der Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss erhoben.

Art. 16 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse

- 16.1 Ein Kunde mit einem Leistungsbedarf von weniger als 600 kW wird grundsätzlich an das Niederspannungsverteilstromnetz angeschlossen.
- 16.2 Endverbraucher Eigentumsverhältnisse
- 16.2.1 Die Eigentumsgränze zwischen den elektrischen Anlagen der BKW und jenen des Kunden wird als Abgabestelle bezeichnet.
- 16.2.2 Bei einem Kabelanschluss befindet sich die Abgabestelle bei den Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden. Das Kabel zwischen der Netzanschlusssstelle und der Abgabestelle ist im Eigentum der BKW. Beim Anschluss von weiteren Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich die Netzanschlusssstelle zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.

- Innerhalb von Bauzonen gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr von der Abgabestelle bis zur Parzellengrenze dem Kunden, ausserhalb der Kundenparzelle der BKW. Ausserhalb von Bauzonen gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr von der Netzanschlusssstelle bis zur Abgabestelle dem Kunden.
- 16.2.3 Bei einem Freileitungsanschluss bilden die Übergangsklemmen an den Enden der Zuleitungsdrähte die Abgabestelle. Dabei befindet sich der Isolator im Eigentum der BKW. Der Dachständer, die Isolatorenstütze und der Fassadeneinzug gehören dem Kunden. Die Freileitung zwischen der Netzanschlusssstelle und der Abgabestelle ist im Eigentum der BKW. Beim Anschluss von Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich die Netzanschlusssstelle zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.
- 16.2.4 Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Eigentumsverhältnisse müssen im Netzanschlussvertrag definiert werden.
- 16.3 Endverbraucher Netzanschlusskosten
Für Anschlüsse in der Bauzone und für kleine Kabelquerschnitte wird der Netzanschlussbeitrag pauschal erhoben. Bei grösseren Kabelquerschnitten oder für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone berechnet sich der Netzanschlussbeitrag aus einer Pauschale und dem Preis für die effektive Kabellänge zwischen der Netzanschlusssstelle und der Abgabestelle.
- 16.3.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.
- 16.3.2 Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:
- bei einer Kabelauswechslung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss, entsprechend dem neuen Kabelquerschnitt,
 - den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen alter und neuer Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers,
 - den Ersatz des bestehenden Hausanschlusskastens, falls erforderlich,
 - die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum.

Ist ein Freileitungsanschluss zu verstärken, so wird dieser in der Regel durch einen Kabelanschluss ersetzt und entsprechend den Preisen für Kabelanschlüsse abgerechnet.

- 16.3.3 Beim Anschluss weiterer Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage übernimmt die BKW die Anlagen (Kabel, Rohranlage, Tiefbau) zwischen der bisherigen und der neuen Netzanschlussstelle unentgeltlich in ihr Verteilnetz.
- 16.3.4 In der Bauzone
Der neu anzuschliessende Kunde trägt folgende Kosten:
- den allgemeinen Netzanschlussbeitrag für seinen Anschluss von seiner Abgabestelle bis zur neuen Netzanschlussstelle,
 - die Kosten für den Kabeltiefbau und die Rohranlage von seiner Abgabestelle bis zur neuen Netzanschlussstelle bzw. Parzellengrenze,
 - den Netzkostenbeitrag,
 - die Kosten für seine eigenen Anlagen.
- 16.3.5 Ausserhalb der Bauzone
Der neu anzuschliessende Kunde trägt folgende Kosten:
- den allgemeinen Netzanschlussbeitrag für seinen Anschluss von seiner Abgabestelle bis zur neuen Netzanschlussstelle,
 - die Kosten für den Kabeltiefbau und die Rohranlage von seiner Abgabestelle bis zur neuen Netzanschlussstelle,
 - den Netzkostenbeitrag,
 - einen Anteil an die von den bestehenden Kunden bereits bezahlten Netzanschlussbeiträge. Dieser Anteil wird den bestehenden Kunden zurückerstattet,
 - die Kosten für seine eigenen Anlagen.
- 16.3.6 Der Netzanschlussbeitrag für eine Reserveabgabestelle wird zu den gleichen Bedingungen wie für Hauptabgabestellen verrechnet. Der Netzkostenbeitrag wird wie die Hauptabgabestelle nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.
- 16.4 Erzeuger Eigentumsverhältnisse
Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz.
- 16.5 Erzeuger Netzanschlusskosten
Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Niederspannung erhoben. Der Netzkostenbeitrag wird grundsätzlich

nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben. Muss wegen der Erzeugeranlage der Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden grösser dimensioniert werden als für die Summe seiner Lasten erforderlich wäre, so gilt für den Netzkostenbeitrag die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers, welcher eingesetzt würde, falls keine Erzeugeranlage angeschlossen wäre.

Art. 17 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und Eigentumsverhältnisse

- 17.1 Ein Kunde mit einem Leistungsbedarf von mehr als 600 kW wird grundsätzlich an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Dies setzt voraus, dass der Kunde über einen eigenen Transformator verfügt.
- 17.2 Endverbraucher Eigentumsverhältnisse
- 17.2.1 Die Kabelleitung und Kabelschutzrohranlage sowie Freileitungen befinden sich grundsätzlich im Eigentum der BKW.
- 17.2.2 16 kV-Kabel und Freileitungen, welche ausschliesslich der Versorgung eines einzigen Kunden dienen und in absehbarer Zeit nicht für die Versorgung anderer Kunden genutzt werden können, übernimmt der Kunde in sein Eigentum.
- 17.2.3 Könnte eine 16 kV-Kundenanlage später trotzdem, zu netzwirtschaftlich sinnvollen Bedingungen, zum Anschluss weiterer Kunden genutzt werden, so kann die BKW diese Anlagen in ihr Eigentum übernehmen.
- 17.2.4 Befinden sich in der Transformatorstationen nur Transformatoren des Kunden, so handelt es sich um kundeneigene Transformatorstationen. Es gelten folgende Eigentumsverhältnisse:
- Im Eigentum des Kunden befindet sich das Gebäude, das Messfeld, der Transformator und alle nachfolgenden Niederspannungsanlagen.
 - Der BKW gehören das 16-kV Ein- und Ausgangsfeld, die 16-kV Sammelschiene, das 16-kV Transformatoren- bzw. Übergabefeld sowie die Messapparate (Zähler, Wandler, Steueranlagen etc.).
- 17.2.5 Befinden sich in der Transformatorstation Transformatoren des Kunden und der BKW, so handelt es sich um eine gemischte Transformatorstation. Es gelten folgende Eigentumsverhältnisse:

- a Im Eigentum des Kunden befindet sich der im Vertrag als sein Eigentum bezeichnete Transformator, das dazugehörige Messfeld sowie allen nachfolgenden Niederspannungsanlagen.
 - b Im Eigentum der BKW stehen das 16-kV Ein- und Ausgangsfeld, die 16-kV Sammelschiene, alle 16-kV Transformatorfelder, die zu ihren eigenen Transformatoren gehörenden Messfelder, alle Messapparate sowie das Gebäude, sofern die Anlage nicht in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird.
- 17.2.6 Kompaktanlagen und modulare Schaltanlagen sind immer im Eigentum der BKW. Die Eigentumsgrenze befindet sich in diesem Fall an den Ausgangsklemmen (Steckverbindung) des Transformatorschaltfeldes resp. Übergabeschaltfeldes.
- 17.3 Endverbraucher Netzanschlusskosten
- 17.3.1 Der Netzanschlussbeitrag in kundeneigenen Transformatorstationen wird innerhalb der Bauzone als Pauschale erhoben. Diese deckt die Aufwendungen für die Erstellung der Mittelspannungszuleitung auf der Parzelle des Kunden (Netzanschlussstelle bis Abgabestelle). Ausserhalb der Bauzone trägt der Kunde die Erstellungskosten der Mittelspannungszuleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle nach Aufwand.
- 17.3.2 Der Netzanschlussbeitrag in gemischten Transformatorstationen umfasst die Erstellungskosten für das seine Anlage speisende Transformatorschaltfeld bzw. das Übergabefeld.
- 17.3.3 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe der vereinbarten Leistung.
- 17.3.4 Der Netzanschlussbeitrag für eine Reserveabgabestelle wird zu den gleichen Bedingungen wie für Hauptabgabestellen erhoben. Der Netzkostenbeitrag wird wie die Hauptabgabestelle nach der vereinbarten Leistung bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.
- 17.3.5 Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:
- a bei einer Auswechslung der Mittelspannungszuleitung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss,
 - b den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der alten und der neuen vereinbarten Leistung,
 - c die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum.

- 17.3.6 Bei gemischten Transformatorstationen übernimmt die BKW die Kosten der Verstärkung der Mittelspannungszuleitung.
- 17.4 Erzeuger Eigentumsverhältnisse
Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.
- 17.5 Erzeuger Netzanschlusskosten
- 17.5.1 Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Mittelspannung erhoben.
- 17.5.2 Der Netzkostenbeitrag wird für die mit dem Erzeuger vereinbarte Bezugsleistung (Bezug aus dem Verteilnetz der BKW) erhoben.

Teil 3 Nutzung des Verteilnetzes

Art. 18 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 18.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden der Netznutzungsvertrag bzw. das Produktblatt (d.h. die jeweils auf der Homepage der BKW publizierte Fassung) sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn sowie die technischen Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der BKW.
- 18.2 Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Netznutzung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Produktblätter. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 18.3 Kunden mit freiem Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für eine vollständige Bedarfsdeckung. Sie geben ihren Energielieferanten der BKW rechtzeitig bekannt. Nutzen diese Kunden das Netz der BKW, ohne dass ein Energielieferverhältnis und eine Bilanzgruppenzugehörigkeit nachgewiesen werden kann, kommt automatisch ein Energielieferungs-

vertrag mit der BKW bzw. mit dem von der BKW bezeichneten Lieferanten zustande (sog. Notversorgung). Der Kunde hat sämtliche Aufwendungen im Rahmen dieser Notversorgung zu tragen.

Art. 19 Netznutzung

- 19.1 Die BKW stellt dem Kunden ihr Netz für die Durchleitung von elektrischer Energie in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung (Netznutzung) und erfasst und liefert die für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten).
- 19.2 Der Kunde vergütet der BKW die Netznutzung und die Erfassung und Lieferung der Messdaten. Er betreibt seine elektrische Anlage im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er hält die technischen und betrieblichen Normen und Bestimmungen sowie seine Informationspflichten ein.

Art. 20 Messeinrichtungen

- 20.1 Die Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch die BKW eingebaut und bleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten für Montage und Demontage der notwendigen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der BKW.
- 20.2 Ist gemäss den Anforderungen des Liegenschaftseigentümer die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Eine Demontage auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers (zum Beispiel für leerstehende Liegenschaften und ungenutzte Anlagen) sowie eine Wiedermontage innerhalb von 5 Jahren nach der Demontage von Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Eine Wiedermontage nach 5 Jahren wird wie eine Neumontage betrachtet und geht zu Lasten BKW.
- 20.3 Der Liegenschaftseigentümer darf eigene Untermessungen nur mit vorgängigem, ausdrücklichem Einverständnis der BKW installieren.
- 20.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der BKW ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Mess-

instrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die BKW behält sich in solchen Fällen vor, eine Strafanzeige zu erstatten.

- 20.5 Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der BKW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 20.6 Bei fehlenden oder fehlerhaften Messwerten stellt die BKW Ersatzwerte zur Verfügung. Ersatzwerte werden durch Einschätzung der BKW unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs vorausgegangener, vergleichbarer Bezugsperioden gebildet. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- 20.7 Wenn der Kunde an der korrekten Funktion der Messinstrumente zweifelt, kann er eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die BKW nur, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.
- 20.8 Treten in der Infrastruktur des Kunden Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges.

Teil 4 Energielieferung

Art. 21 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 21.1 Bei Kunden mit Grund- oder Notversorgung entsteht das Rechtsverhältnis für die Energielieferung mit dem Energiebezug ohne schriftlichen Vertrag. Diese AGB sowie die auf der Homepage der BKW publizierten Tarife bzw. Preis- und Produktblätter bilden die Grundlagen des Rechtsverhältnisses.
- 21.2 Bei Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie (Notversorgung) können zusätzliche Regelungen gelten. In

diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB, Produkt- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

- 21.3 Die Schaffung der für die Energielieferung notwendigen technischen und kommerziellen Voraussetzungen ist Sache des Kunden.
- 21.4 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der BKW nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Preisen der BKW keine Zuschläge erhoben werden.

Art. 22 Umfang der Energielieferung

- 22.1 Bei Kunden mit Grundversorgung liefert die BKW die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss Norm 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».
- 22.2 Bei Kunden mit freiem Netzzugang ist die BKW ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Bei diesen Kunden gilt die Energie mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Messpunkt des Kunden befindet, als geliefert. Die physikalische Lieferung ist dabei Sache des jeweiligen Netzbetreibers.
- 22.3 Wird die physikalische Lieferung bei Kunden mit freiem Netzzugang infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstörung, unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d. h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der BKW nicht bezogene Energie keine Vergütung. Die BKW hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.
- 22.4 Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden mit freiem Netzzugang ist die BKW in jedem Fall durch diesen schadlos zu halten.

Art. 23 Messung des Energieverbrauchs

- 23.1 Der Energieverbrauch wird über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt.
- 23.2 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lief-

erung der für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Netzbetreibers.

- 23.3 Die BKW übernimmt im Rahmen der Energielieferung keine Verantwortung für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie die Korrektheit der Messdaten am Ausspeisepunkt. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden ist ausgeschlossen.

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 24 Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die BKW ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

Art. 25 Änderungen

- 25.1 Die BKW behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- 25.2 Änderungen gibt die BKW den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der BKW (www.bkw-fmb.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 25.3 Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

Art. 26 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 26.1 Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht.
- 26.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 26.3 Gerichtsstand ist Bern.

Art. 27 Inkrafttreten der Teilrevision

- 27.1 Diese AGB treten am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- 27.2 Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher vom 1. Oktober 2009.

BKW®

BKW FMB Energie AG
Viktoriaplatz 2
3000 Bern 25

Telefon 031 330 51 11
Telefax 031 330 56 35

www.bkw-fmb.ch
info@bkw-fmb.ch